

# Klage gegen das verfassungswidrige Alkoholverbot im Bundesland Baden-Württemberg

Eine Zusammenstellung von Hans U. P. Tolzin

Stand vom 27. Feb. 2021. Weitere Infos unter [www.agbug.de](http://www.agbug.de) und [www.impfkritik.de](http://www.impfkritik.de)

## Vorbemerkungen

Die Corona-Verordnungen aller Bundesländer sowie etliche bestehende wie auch neue Regelungen im Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG) sind aus sachlichen Gründen, teilweise aber auch aus rein formalen Gründen, verfassungswidrig.

Dies gilt auch für das strikte Alkoholverbot in der Öffentlichkeit des Bundeslandes Baden-Württemberg. Wir greifen diese unzumutbare und völlig willkürliche Einschränkung unserer Grundrechte mit einer Klage und einem Eilantrag vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim an. Mit „wir“ ist gemeint:

1. Eine Klägerin aus Baden-Württemberg, die vorerst anonym bleibt
2. der Heidelberger Fachanwalt Dr. Uwe Lipinski
3. der Autor dieser Zusammenstellung als Verwalter des AGBUG-Klagefonds
4. alle Menschen, die unser Anliegen bisher über eine Schenkung unterstützt haben

## Ohne Ihre finanzielle Unterstützung geht es nicht weiter!

Wir werden meiner Ansicht nach für diese Klage (im Hauptverfahren) und auch für unsere anderen Klagen in Baden-Württemberg und anderen Bundesländern einen langen Atem brauchen.

Damit wir den unumgänglichen Weg durch die Instanzen fortführen können, benötigen wir Ihre finanzielle Unterstützung in Form einer Schenkung (Spenden sind leider steuerlich nicht absetzbar!) auf das Konto:

Kontoinhaber: AGBUG

IBAN: DE13 6039 1310 0379 6930 03

BIC: GENODES1VBH

Stichwort: "Schenkungen Gerichtsverfahren Grundrechte"

oder Paypal:

[info@agbug.de](mailto:info@agbug.de)

[Aktueller Kontoauszug des AGBUG-Klagefonds](#)

## Tätigkeitsnachweis

**22. Jan. 2021:** Normenkontrollklage und Eilantrag vor dem VGH Mannheim gegen das Alkoholverbot in Baden-Württemberg (§ 1e S. 1 Corona-VO in der Fassung vom 18. Jan. 2021). Bezweifelt wird, ob es sich hier wirklich um eine verhältnismäßige Infektionsschutzmaßnahme handelt. Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dass Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit stets oder jedenfalls im absoluten Regelfall zu Menschenansammlungen führt, die infektionsmedizinisch bedenklich sind (14 Seiten). **Aktenzeichen: 1 S 266/21.**

**27. Jan. 2021:** Die Stuttgarter Anwaltskanzlei Oppenländer regt im Auftrag der Landesregierung an, die Klage zurückzuziehen. § 1e Corona-VO wurde am 23.01.2021 neu formuliert und trat in der neuen Version am 27. Jan. 2021 in Kraft. Wir werden den Rechtsstreit unter

diesen Umständen wohl für erledigt erklären müssen, denn der Normgeber hat das absolute Alkoholverbot erheblich gelockert.

Die neue Fassung von § 1e Alkoholverbot lautet:

*„Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt“*

Auch hier kann man zweifeln, ob die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Denn nicht auf allen „sonstigen öffentlichen Orten, (...) an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten (...)“, dürfte dies Sinn machen (wenn man mal hilfsweise Corona tatsächlich für eine noch nie dagewesene Gefahr halten wollte). An Plätzen, die groß, öffentlich und regelmäßig von nur 2 oder 3 Leuten besucht werden, wäre sicherlich auch die neue Vorschrift bedenklich. Wir werden zunächst abwarten, wie der VGH Mannheim über die Kosten im bisherigen Verfahren entscheiden wird.

**29. Jan. 2021:** Wir erklären den Eilantrag für erledigt und beantragen, die Kosten des Eilverfahrens der Gegenseite aufzuerlegen. Zitat:

*„Schon aufgrund der Tatsache, dass die Gegenseite selber die angefochtene Regelung abgeschafft und durch eine weniger strenge Fassung ersetzt hat, belegt, dass die Gegenseite selber eingesehen hat, dass die bisherige Regelung unverhältnismäßig gewesen ist. Zudem spricht hierfür auch die mehrfach zitierte Entscheidung des VGH München zur (damals) wortgleichen Fassung im Freistaat Bayern.“*

Die Änderung der Verordnung ist mit großer Wahrscheinlichkeit eine direkte Konsequenz unseres Eilantrags.

Wir diskutieren, ob wir das Verfahren in der Hauptsache weiterlaufen lassen, um über eine Fortsetzungsfeststellungsklage solche unsinnigen Verbote auch für die Zukunft als unrechtmäßig erklären zu lassen, wollen aber zunächst die Kostenentscheidung abwarten.

**17. Feb. 2021:** Nachdem der Klagegegner von sich aus die Übernahme der Kosten erklärt hat, erklärt der VGH Mannheim die Einstellung des Eilverfahrens und die Kostenübernahme durch das Land Baden-Württemberg. Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgelegt.

Aus der [Pressemitteilung](#) unseres Anwalts Dr. Uwe Lipinski:

*„(...) Ob die hiesige Antragstellerin auch noch einen Antrag in der Hauptsache stellen wird, gerichtet auf Feststellung, dass das radikal-ausnahmslose Alkoholkonsumverbot im Freien rechtswidrig gewesen ist, steht noch nicht fest. Dafür könnte sprechen, dass durch die (wohl nur auf den ersten Blick großzügig erscheinende) Kostenübernahmeerklärung durch das Land Baden-Württemberg der VGH Mannheim im Rahmen der Kostenentscheidung nunmehr noch nicht einmal eine summarische Begründung zu den Erfolgsaussichten der Klage in einer (künftigen) Hauptsache abgeben musste.“*

*Vermutlich dürfte dies die Absicht der Landesregierung gewesen sein, um negative Pressemitteilungen vgl. zur wortwörtlichen früheren Vorschrift in Bayern z.B. [Süddeutsche Online vom 19. Jan. 2021](#) und [Legal Tribune Online vom 1. Sept. 2020](#) zu vermeiden.“*

**Wie geht es weiter?**

**23. Feb. 2021:** Wir werden das Hauptsacheverfahren wie diskutiert weiterführen und ein Feststellungsurteil anstreben.

Stand: 27. Feb. 2021